

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

A. Problem und Ziel

Der Verwaltungsrat der Bundesagentur für Arbeit besteht aus 21 Mitgliedern. Die Gruppe der öffentlichen Körperschaften (Bund, Länder und Kommunen) benennt entsprechend § 371 Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit § 373 Absatz 6 Satz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) sieben der 21 Mitglieder. Innerhalb der Gruppe der öffentlichen Körperschaften erfolgt die Benennung der Mitglieder nach dem Verhältnis:

3 (Bund) : 3 (Länder) : 1 (Kommunen).

Im Falle der Abwesenheit eines Mitgliedes ist eine Stellvertretung zulässig. Die Gruppe der öffentlichen Körperschaften kann nach § 373 Absatz 6 Satz 2 SGB III bis zu drei Stellvertreter benennen.

Hierzu existiert eine Absprache, nach der Bund, Länder und Kommunen jeweils einen Stellvertreter benennen. Die vorgeschlagene Regelung dient der Festschreibung dieser Absprache im Gesetz.

B. Lösung

Änderung im Dritten Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Keine

E. Sonstige Kosten (z. B. Kosten für die Wirtschaft)

Keine

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, *M.* April 2010

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 867. Sitzung am 5. März 2010 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Dritten Buches
Sozialgesetzbuch

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Dem § 373 Absatz 6 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Für die Gruppe der öffentlichen Körperschaften können Bund, Länder und Kommunen jeweils einen Stellvertreter benennen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Der Verwaltungsrat der Bundesagentur für Arbeit besteht aus 21 Mitgliedern. Die Gruppe der öffentlichen Körperschaften (Bund, Länder und Kommunen) benennt entsprechend § 371 Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit § 373 Absatz 6 Satz 1 SGB III sieben der 21 Mitglieder. Innerhalb der Gruppe der öffentlichen Körperschaften erfolgt die Benennung der Mitglieder nach dem Verhältnis:

3 (Bund) : 3 (Länder) : 1 (Kommunen).

Im Falle der Abwesenheit eines Mitgliedes ist eine Stellvertretung zulässig. Die Gruppe der öffentlichen Körperschaften kann nach § 373 Absatz 6 Satz 2 SGB III bis zu drei Stellvertreter benennen. Hierzu existiert eine Absprache, nach der Bund, Länder und Kommunen jeweils einen Stellvertreter benennen. Die vorgeschlagene Regelung dient der Festschreibung dieser Absprache im Gesetz.

II. Gesetzgebungskompetenz; Vereinbarkeit mit EU-Recht

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 des Grundgesetzes.

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

III. Auswirkungen

Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und auf die Länderhaushalte sind durch den Entwurf nicht zu erwarten.

Die vorgesehene Gesetzesänderung belastet auch die Wirtschaft nicht mit zusätzlichen Kosten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)

Die Regelung dient dazu, die bereits bisher praktizierte Regelung in das Gesetz aufzunehmen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt zu dem vom Bundesrat eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch wie folgt Stellung:

Der Gesetzentwurf zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch dient dazu, eine bisher innerhalb der Gruppe der öffentlichen Körperschaften (Bund, Länder und Kommunen) getroffene Absprache zur Benennung der Stellvertreter für die Mitglieder des Verwaltungsrates der Bundesagentur für Arbeit ihrer Gruppe gesetzlich festzuschreiben. Der Verwaltungsrat der Bundesagentur für Arbeit besteht aus 21 Mitgliedern. Die Gruppe der öffentlichen Körperschaften benennt entsprechend § 371 Absatz 5 in Verbindung mit § 373 Absatz 6 Satz 1 SGB III sieben der 21 Mitglieder. In § 373 Abs. 6 SGB III ist geregelt, dass jede Gruppe bis zu drei Stellvertreter benennen kann. Nach einer Absprache zwischen Bund, Ländern und Kommunen benennen diese jeweils einen Stellvertreter.

Die vom Bundesrat eingebrachte gesetzliche Regelung ist abzulehnen. Bei der Neufassung des Elften Kapitels des Dritten Buches Sozialgesetzbuch „Organisation und Datenschutz“ durch das Dritte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23. Dezember 2003 wurde die Organisationshoheit einer selbstverwalteten Körperschaft des öffentlichen Rechts besonders berücksichtigt und daher alle Regelungen auf das Wesentliche beschränkt. Der Gesetzgeber hat bewusst die Selbstverwaltung und die Mitglieder des Verwaltungsrates stärken wollen und deshalb der jeweiligen Gruppe überlassen, wie und mit welchem Ergebnis diese ihre Stellvertreter benennen. Vor diesem Hintergrund sollte von einer gesetzlichen Regelung zur Benennung der Stellvertreter innerhalb einer Gruppe abgesehen werden. Dieses gilt für die Gruppe der öffentlichen Körperschaften ebenso wie für die Gruppen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber.

Im Übrigen ist die gesetzliche Regelung nicht erforderlich. Die bisherige Regelung zur Berufung der Stellvertreter der Gruppe der öffentlichen Körperschaften im Verwaltungsrat der Bundesagentur für Arbeit hat zu keinen Problemen innerhalb dieser Gruppe geführt.

Eine isolierte Regelung allein für die Gruppe der öffentlichen Körperschaften lässt darüber hinaus offen, wie bei den im Verwaltungsrat vertretenen Gruppen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu verfahren ist, wenn mehrere Gewerkschaften bzw. Arbeitgeberverbände im Verwaltungsrat vertreten sind und diese um die Stellvertreterposten konkurrieren; dies gilt entsprechend für die Berufung der Mitglieder der Verwaltungsausschüsse der Agenturen für Arbeit.

